

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AVR Energie GmbH für Energieaudit und energetische Beratungsleistungen

Diese AGB haben Gültigkeit für Beratungstätigkeiten im Zusammenhang mit:

- der Durchführung von Energieaudits
- Beratung für energetische Verbesserungsmaßnahmen
- Durchführung sonstiger Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Energieversorgung und Optimierung der Energieeffizienz

1. Vertragsschluss

Bei allen mit AVR Energie GmbH abgeschlossenen Verträgen für die oben aufgeführten Beratungstätigkeiten gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Abweichenden Regelungen in den AGB des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Angebote von AVR Energie GmbH sind bezüglich Preise und Lieferumfang freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich eine Verbindlichkeit vorgesehen ist. Diese AGB in der jeweils aktuellen Fassung gelten auch für zukünftige Geschäfte zwischen den Parteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf diese AGB bedarf.

2. Leistungsgegenstand

AVR Energie GmbH erbringt seine Dienstleistung nach den Wünschen und Vorgaben des Kunden, wie sie im schriftlich erteilten Auftrag festgelegt sind. Nachträgliche Erweiterungen und Ergänzung zu diesem Auftrag muss AVR Energie GmbH nur dann akzeptieren, wenn die vertragliche Leistung ohne diese nicht erbracht werden kann, wenn es ohne diese zu einer Verletzung gesetzlicher Regelungen kommen würde oder wenn ansonsten der Vertragszweck nicht erfüllt werden kann. AVR Energie GmbH steht hierfür eine Zusatzvergütung zu, die sich nach der Kalkulation des Hauptauftrags richtet. AVR Energie GmbH ist berechtigt zur Erbringung ihrer Leistung Dritte einzuschalten und den Auftrag ganz oder teilweise unter zu vergeben. Außerdem ist sie zu Teillieferungen berechtigt.

3. Preise und Zahlung

Die Preise für von der AVR Energie GmbH erbrachten Leistungen und Lieferungen verstehen sich, soweit nichts anderes in Textform vereinbart worden ist, als Nettopreise zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Sie beinhalten ausschließlich die im Vertrag bezeichneten Leistungen.

Die von der AVR Energie GmbH erbrachte Leistung ist nach Leistungserbringung sofort fällig, der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners ist die AVR Energie GmbH berechtigt, Zinsen und Ersatz des sonstigen Verzugsschadens gem. § 288 BGB zu verlangen; weitergehende Ansprüche werden hierdurch nicht berührt.

Ab der 1. Mahnung ist die AVR Energie GmbH berechtigt, von dem Vertragspartner Mahnggebühren in Höhe von 5,00 € je Mahnung zu fordern. Diese wird auf die Schadenspauschale gem. § 288 Abs. 5 S. 1 BGB angerechnet, deren Geltendmachung durch die vorliegende Regelung nicht berührt wird.

Der Kunde kann Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte gegenüber Forderungen der AVR Energie GmbH nur geltend machen, wenn die Ansprüche des Vertragspartners gegenüber der AVR rechtskräftig festgestellt oder von der AVR Energie GmbH schriftlich oder in Textform anerkannt worden sind.

4. Lieferung

Die im Angebot aufgeführten Liefertermine sind als unverbindlich anzusehen und erlangen nur dann Verbindlichkeit, wenn dies ausdrücklich und schriftlich im Auftrag festgelegt wurde. Liefertermine verlängern sich im Falle von höherer Gewalt, Streiks/Aussperrung oder anderen von AVR Energie GmbH nicht zu vertretender Ereignisse. Wenn die Unterbrechung länger als 6 Wochen andauert behält sich AVR Energie GmbH vor, vom Vertrag zurückzutreten.

Ist für die Erbringung der Leistung durch AVR Energie GmbH eine Mitwirkung des Kunden notwendig und vereinbart, verlängert sich die Lieferzeit um die Zeit, in welcher der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Weiterhin verlängert sich die Lieferzeit bei Veränderung des Auftragsumfangs und bei Unterbrechungen, die AVR Energie GmbH nicht zu vertreten hat. Kommt der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht trotz

wiederholter Aufforderung und Fristsetzung nicht nach, ist AVR Energie GmbH zur sofortigen Kündigung oder Auflösung des Vertrags berechtigt und kann seine bis dahin erbrachten Leistungen abrechnen.

AVR Energie GmbH ist berechtigt, seine Leistungen auch mit Hilfe von Nachunternehmern zu erbringen; deren Auswahl steht im Ermessen der AVR Energie GmbH.

5. Haftung

Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der verschuldeten Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Kunden, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.

Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder für Körperschäden, wegen der Verletzung des Lebens oder der Gesundheit gehaftet wird. Es wird vermutet, dass der vertragstypisch vorhersehbare Schaden in diesem Fall der Höhe des Preises einer vertraglich erbrachten Leistung entspricht.

6. Mitwirkungspflicht

Der Kunde ist auf Verlangen der AVR Energie GmbH verpflichtet, dieser die zur Erbringung ihrer Leistungen erforderlichen Informationen zu verschaffen. Der Kunde hat die von der AVR Energie GmbH erarbeiteten Ergebnisse selbst zu planen und umzusetzen. Grundsätzlich hat der Kunde ausreichend Ressourcen und Informationen bereitzustellen, um die AVR Energie GmbH mit den benötigten Informationen auszustatten.

7. Nutzungsrechte/Eigentumsvorbehalt

Der Kunde erhält mit der Erfüllung des Auftrags die Nutzungsrechte für alle erstellten Dokumente. Die Urheberrechte für alle im Zusammenhang mit dem Auftrag erstellten Dokumente verbleiben auch nach Erfüllung des Auftrags bei AVR Energie GmbH. Diese Dokumente dürfen Dritten nur mit schriftlicher Genehmigung durch AVR Energie GmbH zugänglich gemacht werden (Ausnahme: Behörden und Auditoren).

Der Kunde räumt AVR Energie GmbH das Recht ein, bei allen erstellten Dokumenten sein Firmenlogo in die Fußzeile einzubringen und diese zu archivieren. AVR Energie GmbH hat das Recht, den Kunden als Referenz zu benennen.

Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben alle im Zusammenhang mit dem Auftrag erstellten Dokumente, Berichte, Ausarbeitungen und Berechnungen Eigentum der AVR Energie GmbH.

Alle durch AVR Energie GmbH zur Verfügung gestellten Mess- und Erfassungsgeräte sind ordnungsgemäß aufzubewahren, vor Diebstahl zu schützen und nach Beendigung des Auftrags wieder zurückzugeben.

8. Geheimhaltung

Der Kunde ist verpflichtet, Vertragsdetails und die Vorgehensweise der AVR Energie GmbH vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche, die aus diesem Vertrag entstehen, ist Sinsheim, sofern die Vertragsparteien Kaufleute sind.

10. Schriftform und Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen gleichwohl wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine unwirksame Vertragsbestimmung nach Treu und Glauben durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Ist dies nicht möglich, tritt die gesetzliche Regelung an die Stelle der unwirksamen Bestimmung.